

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1954

Nummer 24

Datum	Inhalt	Seite
12. 4. 54	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut	125
13. 4. 54	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein	125
18. 4. 54	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	125
18. 4. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	126
	Berichtigung	126

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
zum Schutze gegen die Tollwut.**

Vom 12. April 1954.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18, 28 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) verordnet:

§ 1

(1) Das Abhalten von Hundeausstellungen ist bis auf weiteres verboten.

(2) Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn keine Gefahr besteht, daß durch die Abhaltung einer Hundeausstellung die Tollwut verbreitet wird.

§ 2

Verstöße gegen das Verbot des § 1 werden nach § 74 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 3

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, der 12. April 1954.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 125

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den
Fischereischein.**

Vom 15. April 1954.

Auf Grund der §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (RGBl. I S. 816) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Antragsteller ohne Wohnsitz im Inland gelten auch die in § 4 Satz 2 genannten Personen.“

2. Dem § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Nrn. 3 und 4 finden keine Anwendung auf

a) Mitglieder der Alliierten Streitkräfte im Sinne des Gesetzes Nr. 2 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsbl. AHK 1949, S. 4),

b) Angehörige der britischen, französischen und amerikanischen Kontrollkommission und des Botschafts- und Konsulatspersonals in der Bundesrepublik,

c) Mitglieder der Streitkräfte im Sinne des Art. I Nr. 7 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (BGBI. II 1954 S. 78) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung des Fischereischeines sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten, die von der Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, erhoben werden:

für den Jahresfischereischein Drei Deutsche Mark,
für den Monatsfischereischein Eine Deutsche Mark.“

4. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben; die Abs. 3 bis 6 werden Abs. 2 bis 5.

§ 2

Die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 18. Oktober 1950 (GV. NW. S. 181) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. April 1954.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 125

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 10. April 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlassen durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1954 S. 79 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 220-kV-Doppel-Hochspannungsfreileitung von Opladen nach Ronsdorf im Rhein-Wupperkreis und in den kreisfreien Städten Solingen, Wuppertal und Remscheid des Regierungsbezirkes Düsseldorf bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 125

Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1954

Aktiva	(Betrage in 1000 DM)					Passiva		
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche							
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	391 697	—	+ 158 959	Grundkapital	—	65 000	—
Postcheckguthaben	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	—	101 409	—
Inlandswechsel	—	267 092	—	— 72 778	Einlagen	—	—	—
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 042 117	+ 43 504	
a) am offenen Markt gekaufte	12 869	12 944	— 103	— 103	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	158	— 81	
b) sonstige	75	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	90 065	+ 35 634	
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	14 421	+ 5 886	
a) aus der eigenen Umstellung	643 792	659 636	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	70 729	+ 5 843	
b) angekaufte	15 844	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	24 095	+ 5 868	+ 96 654
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	1 241 585	—	
a) Wechsel	136	—	—	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	45 432	—	+ 262
b) Ausgleichsforderungen	3 559	—	—	—	(156 291)	—	(— 1 901)	—
c) sonstige Sicherheiten	3	3 728	— 1	— 6 324				
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—				
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	16 971	—	+ 16 361				
Sonstige Vermögenswerte	—	73 357	—	+ 801				
		1 453 426	—	96 916				
							1 453 426	— 96 916

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. April 1954.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Braune.

— GV. NW. 1954 S. 126.

Berichtigung.

Betrifft: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 9. Februar 1954 — GV. NW. 1954 S. 70.

In § 3 o. a. Gesetzes muß es in der 3. und 4. Zeile richtig heißen: ... und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) ist in den Fällen der §§ 1 und 2 Abs. 2 der Minister für ...

— GV. NW. 1954 S. 126.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.